

Keine Lust auf Gegendarstellung

1. Besprechungsfall außerhalb einer Klausur

Lösungsskizze

(zur weiteren Nacharbeitung/Verständnis vgl. OLG Hamburg ZUM-RD 2019, 572)

Der Schwerpunkt der Klausur liegt in der Auslegung und Subsumption. Die Bearbeiter sollten sich eingehend mit den teilweise auch fremden Normen auseinandersetzen und in einer sinnvollen Argumentation zu einem Ergebnis kommen.

Lösungsskizze:

Prüfung der Erfolgsaussichten einer einstweiligen Verfügung, §§ 935, 940 ZPO. Diese ist erfolgreich, soweit sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

- I. Statthafte Antragsart
Einstweilige Verfügung (§§ 935 ff. ZPO – hier: Sicherungsanordnung)
- II. Zuständigkeit
Gem. §§ 937, 943 ZPO: Gericht der Hauptsache (als Gericht des 1. Rechtszuges)
 1. Sachlich: §§ 23 I, 71 I GVG: Landgericht (ausschließliche Zuständigkeit)
 2. Örtlich: §§ 12, 17 ZPO: Sitz des Antragsgegners (hier: die Z), oder § 32 ZPO: Ort der Handlung (da hier die Handlung im Internet begangen wurde ist grds. jedes Landgericht in Deutschland zuständig – sog. Fliegender Gerichtsstand)
- III. Parteifähigkeit der A, § 50 ZPO (+)
- IV. Prozessfähigkeit, § 51 ZPO (+)
- V. Postulationsfähigkeit, § 78 ZPO
Anwaltszwang vor dem Landgericht
- VI. Verfügungsgrund
= objektive Dringlichkeit iSd §§ 935, 940 ZPO
 - e.A.: Einzelfallorientierte Interessenabwägung (vgl. OLG München GRUR 2007, 174 – Wettungsvermittlung: aber dringlich bei Fortdauer und Schadensentstehung; OLG Düsseldorf InstGE 3, 241 – LCD – Monitor, Tz. 19; u.a.)
 - hier (+) da kein schuldhaftes Untätigbleiben der A und einstweiliger Rechtsschutz notwendig, da sonst wesentliche, nicht mehr rückgängig zu machende Nachteile durch die Publikation des Redaktionsschwanzes drohen

B. Begründetheit

(+) wenn Verfügungsanspruch glaubhaft gemacht werden kann, §§ 935, 940 ZPO, d.h. wenn A einen Anspruch auf Unterlassung gegen Z glaubhaft machen kann

- I. Anspruch der A gegen die Z wegen Verletzung des Unternehmenspersönlichkeitsrechtes, §§ 823 I, 1004 I 2 BGB analog iVm Art 2 I, 19 III GG
[Achtung: Keine Prüfung des Gegendarstellungsanspruchs!]

1. Eingriff in geschütztes Recht und Rechtswidrigkeit

- Geschütztes Recht: allg. (Unternehmens-)Persönlichkeitsrecht (der A als Gegendarstellungsberechtigte)
- Eingriff durch mehrdeutige Äußerung? → Argumentation erforderlich, inwiefern die komplette (!) Äußerung mehrdeutig sein kann, vgl. OLG Hamburg:

„Im Kontext von Gegendarstellung und redaktioneller Anmerkung entsteht für den Leser – jedenfalls auch – der nicht fernliegende Eindruck, die in der Gegendarstellung wiedergegebene Erwiderung der Klägerin (»Hierzu stellen wir fest: Unser Mitarbeiter hat dies nicht geäußert.«) sei unwahr. Wenn nämlich die Redaktion zunächst darauf hinweist, dass sie verpflichtet sei, nicht nur wahre, sondern auch unwahre Gegendarstellungen abzdrukken, und im nächsten Satz betont, dass sie bei ihrer Darstellung bleibe, vermittelt dies den Eindruck, es solle damit ausgedrückt werden, sie habe in diesem Fall eine unwahre Gegendarstellung abdrucken müssen. Dem steht nicht entgegen, dass ein mit dem Gegendarstellungsrecht vertrauter Leser einen anderen Eindruck haben mag und davon ausgeht, dass hier gegensätzliche Standpunkte zu einem streitigen Sachverhalt vertreten werden.“

- Zu diskutierende Problematik: inwiefern enthält der Gegendarstellungsanspruch aus Art. 10 Bayerisches Pressegesetz einen Anspruch auf Gegendarstellung ohne Redaktionsschwanz bzw. inwiefern gestattet Art. 10 Bayr. Pressegesetz eine Gegendarstellung mit dem Zusatz eines Redaktionsschwanzes? Wird durch den Redaktionsschwanz der Telos des Gegendarstellungsanspruches verwässert?
 - Art 10 Bayr PresseG enthält kein Glossierungsverbot (Verbot, zu Gegendarstellungen redaktionelle Anmerkungen zu schreiben) → Gegendarstellung und Redaktionsschwanz sind eigentlich als zwei verschiedene Dinge zu betrachten
 - Schranke: Redaktionsschwanz unzulässig, wenn sie Zweck der Gegendarstellung vereitelt → Betroffener soll ja gerade Gehör bekommen und Öffentlichkeit informieren dürfen
 - Dagegen abwägen: Eingriff in die Pressefreiheit
- Abstellen bei Deutung der Meldung nicht auf subjektive Absicht des sich Äußernden, bzw. subjektives Verständnis des von Äußerung Betroffenen, sondern auf Sinn, den unvoreingenommener und verständiger Durchschnittsleser wahrnimmt → wird als eine zusammenhängende Meldung aufgefasst
- Mögliches Gegenargument: im Redaktionsschwanz ist kein direkter Vorwurf der Lüge enthalten
- Verweis auf Stolpe-Rechtsprechung (NJW 2006, 207) bzgl. künftiger Unterlassung von Behauptungen, wenn solche Behauptungen mehrdeutig und somit geeignet sind, den Ruf des Betroffenen möglicherweise zu schädigen
- Pro Eingriff: Redaktionsschwanz ist jedoch im Kontext zu betrachten; er stellt unmittelbare unwahre Tatsachenbehauptung auf bzw. vermittelt einen solchen Eindruck; Z sagt gerade nicht, welche der Meldungen (Klinikaufenthalt ja oder nein) nun der Wahrheit entspricht; Behauptung, Gegendarstellung sei

unwahr, darf nur getroffen werden, wenn auch Beweis für eine solche Aussage vorliegt

- Für Durchschnittsleser ergibt sich somit mehrdeutige Aussage
- Z kann nicht beweisen, dass Aussage (kein Klinikaufenthalt) unwahr ist, sodass Persönlichkeitsschutz überwiegt (Lösung: Z hätte darauf hinweisen müssen, dass seine Sicht umstritten ist und Sachverhalt nicht vollends aufgeklärt wurde)
- Dadurch möglicher Wertungswiderspruch mit Äußerungsrecht (bzgl. redaktioneller Gegendarstellungen)? Abzulehnen, da redaktionelle Anmerkungen zulässig sind, jedoch nur in der Form, dass sie keine Werturteile (wie vorliegend) enthalten dürfen.

2. Passivlegitimation

3. Wiederholungsgefahr

- Indiziert aufgrund der erfolgten Rechtsverletzung

Ergebnis

Der Antrag auf einstweilige Verfügung wird Erfolg haben.

Hinweis: Konsequenz eines unzulässigen Redaktionsschwanzes zu einer Gegendarstellung ist, dass der Gegendarstellungsanspruch nicht erfüllt wurde, mithin bleibt dieser bestehen!